



Groß Strehlitz, den 5. Juni 1914.

ersch. jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wanderlehrertätigkeit während des Sommerhalbjahres 1914.

a) Direktoren und Landwirtschaftslehrer der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die Bereisung der Bezirke durch die Direktoren und Landwirtschaftslehrer der Winterschulen ist wieder aufgenommen worden. Ihre Lehrbezirke sind wie folgt festgesetzt:

Schule Reisse: 1. Direktor Gottschalg; die Kreise Reisse und Grottkau) westlich der Chaussee Seifersdorf—Boitmannsdorf); 2. Landwirtschaftslehrer Dr. Gerholz; die Kreise Falkenberg und Grottkau (östlich der Chaussee Seifersdorf—Boitmannsdorf);

Schule Leobschütz: 1. Direktor Gottwald; die Kreise Leobschütz und Ratibor (links der Oder und südlich der Bahnstrecke Leobschütz—Ratibor); 2. Landwirtschaftslehrer Brockmeyer; die Kreise Neustadt und Ratibor (rechts der Oder und nördlich der Bahnstrecke Leobschütz—Ratibor);

Schule Tarnowitz: 1. Direktor Oekonomierat Arndt; die Kreise Beuthen, Tarnowitz und Lublinitz; 2. Landwirtschaftslehrer (zurzeit unbezegt) im Bedarfsfalle wird der Direktor — bis zur Berufung eines Nachlehrers — mit entsprechendem Auftrag versehen werden: die Kreise Kattowitz, Pleß, Rybnik, Jabrze, Ost-Gleiwitz.

Schule Cosel: Direktor Meißel; die Kreise Cosel, Groß Strehlitz und Oppeln (südlich der Malapane);

Schule Rosenbergr Direktor Haseler; die Kreise Rosenbergr, Kreuzburg und Oppeln (nördlich der Malapane); Die Direktoren der beiden letztgenannten Schulen über ihre Wanderlehrertätigkeit nur insoweit aus, als es der Unterricht in der Schule zuläßt.

Vorträge, Kurse usw. der vorgenannten Direktoren und Landwirtschaftslehrer, soweit sie in der Ausübung ihrer Bezirkestätigkeit erfolgen, sind kostenlos, worauf die landwirtschaftlichen Vereine, Gemeinden usw. ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Bezügliche Anträge sind möglichst frühzeitig an die betreffenden Herren direkt zu richten.

b) Tierzuchtinspektoren.

Die Einteilung ihrer Bezirke sind folgende:
Tierzuchtinspektion Breslau (Tierzuchtinspektor und Geflügelzuchtinspektor Stade); als Geflügelzuchtinspektor bereist er die ganze Provinz Schlesien;

Tierzuchtinspektion Münsterberg (Tierzuchtinspektor Adam); Kreise Reisse, Grottkau, Lublinitz, Groß Strehlitz;

Tierzuchtinspektion Oppeln (Tierzuchtinspektor Sigulla); Kreise Oppeln, Falkenberg, Kreuzburg, Rosenbergr, Tarnowitz, Beuthen, Jabrze, Kattowitz, Pleß, Rybnik.

c) Obßbaumwanderlehrer.

Obßbauminspelter Klein in Breslau (für die ganze Provinz); und (namentlich) Übergärtner Hentsch in Poppelau, Kreis Rybnik (für den Regierungsbezirk Oppeln).

(Vorträge aus dem Gebiete des Obß- und Gartenbaues, sachverständige Beratung in allen, den Obß- und Gartenbau betreffenden Fragen. Bedingungen für die Inanspruchnahme durch die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Breslau X, Matthiasplatz 6.)

d) Für Vorträge, Kurse usw. stehen den landwirtschaftlichen Vereinen außerdem die in Breslau wohnhaften Beamten der Landwirtschaftskammer unter den bekannten Bedingungen zur Verfügung.

Anträge auf die Inanspruchnahme der unter c) und d) genannten Beamten sind an die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten. Egb.-Nr. V. 14.14.

a X 524.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung

auf Grund des § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342.)

Das Verzeichnis der Wasserläufe in der Provinz Schlesien, auf welche der § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) Anwendung finden soll, habe ich unter dem heutigen Datum abgeschlossen. Breslau, den 17. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage: v. Conta.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem obengenannten Abschlußzeitpunkte auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 vom 16. August 1905 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetze abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 25. Januar 1848 (G. S. S. 54) außer Kraft treten.

Groß Strehlitz, den 24. Mai 1914.

Die nachgenannten Ortsbehörden des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 26. März 1914 — Stück 14 und 16 — betreffend die Einsendung der Heberollen zur Einziehung der Gebäudeversicherungsbeträge für das Jahr 1914 noch im Rückstande sind, werden erucht, die Heberollen umgehend einzusenden.

Gemeinden: Adamowitz, Annaberg, Borowian, Carmerau, Colonnawala mit Wendawitz und Garschhorsta, Dollna, Dombrowa, Fich Elluth, Goradze, Grodzko, Himmelwitz, Jechona, Kadlub, Kluschan, Krassowa, Krempa, Ksienjowiesch, Fr. L. Leschnitz, Michline, Niesdrowitz, Rogowitzh, Oberwitz, Oderwanz, Roszintau, Gr.-Stanisch, Gr.-Stein, Stephanshain, Stubendorf mit Heinrichsdorf und Zauche, Suchan, Wyssola, Zawadzki.

Gutsbezirke: Chorulla, Deichowitz, Rd. Elluth, Goradze, Kadlubitz, Kalinow, Kelsch, Fr. L. Leschnitz, Oberwitz, Otmuth, Gr.-Stanisch, Schl. Groß Strehlitz, Stubendorf.

Groß Strehlitz, den 3. Juni 1914.

Groß Strehlitzer Kreisalender 1915.

Der Groß Strehlitzer Kreisalender erscheint im Herbst d. Js. (für 1915) zum dritten Male in einer Auflage von etwa 3000 Stück. Er eignet sich besonders auch zur Aufnahme von geschäftlichen Anzeigen. Für jeden Geschäftsmann, Gewerbetreibenden und Handwerker bietet sich günstige Gelegenheit, die Aufmerksamkeit des tausenden Publikums aus Stadt und Land in erfolgversprechender Weise in Anspruch zu nehmen.

Die Gebühren sind möglichst niedrig berechnet und betragen:

für eine Seite 28 Mark, für $\frac{1}{2}$ Seite 15 Mark, für $\frac{1}{3}$ Seite 11 Mark, für $\frac{1}{4}$ Seite 9 Mark, für $\frac{1}{6}$ Seite 7 Mark, für $\frac{1}{8}$ Seite 6 Mark. Die Klischees sind von den anzeigenden Firmen kostenlos zu liefern oder je werden auf ihre Kosten angefertigt.

Aufträge von Anzeigen sind im Bureau des Kreisauschusses bis zum 15. Juni d. Js. mündlich oder schriftlich abzugeben.

Groß Strehlitz, den 30. Mai 1914.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 1. Juli d. J. unerinnert zu berichten, daß

- die Nebelisten für das Rechnungsjahr 1914 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortsheber aus-
gesandt sind,
- die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Verteilungsbeschlüssen vorgenommen worden ist und
- die Steuerquittungszettel auf Grund der Heberollen vorschriftsmäßig angefertigt, den Steuerpflichtigen zugestellt worden sind.

Groß Strehlitz, den 2. Juni 1914.

Bestätigt der Einlieger Karl Giesja in Petersgrätz als Gemeindebienner und Gemeindevächter der Gemeinde Petersgrätz.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1914.

Bestellt der Kaufmann Friedrich Ufial als Ortsheber der Gemeinde Petersgrätz.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1914.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Karl Przybyla zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Oberwitz.

Groß Strehlitz, den 2. Juni 1914.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**

Die Hebamme Martha Labisch aus Koswadge ist als Bezirkshebamme für den die Ortschaften Koswadge und umfassen den Hebammenbezirk Nr. 20 mit dem Wohnsitz in Koswadge vom 10. Mai d. Js. ab angestellt worden.

Krempa

Groß Strehlitz den 30. Mai 1914.

Der Kreisauschuß.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im I. Halbjahr 1914 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlenzunge zu erstatten.

Am Rande der einzureichenden Urkunden ist außer der Staatsangehörigkeit des fremder Staatsangehörigen dessen Heimatsort bezw. letzter Wohnort im Heimatsstaate zu vermerken. In den Fällen, in welchen weder der eine

noch der andere dieser Orte angegeben werden kann, ist der im Heimatsstaate belegene letzte Wohnort der Eltern des fremden Staatsangehörigen, oder wenn auch Angaben hierüber nicht gemacht werden können, der im Heimatsstaate belegene Geburtsort des Vaters zu vermerken. Die Bemerkte sind möglichst kurz zu fassen und können mit Bleistift geschrieben werden.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden des Kreises in denen Standesämter ihren Sitz haben, haben den letzteren diese Verfügung sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehlig, den 3. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Königlich Landrat von Alten.

Nach § 3 des ersten Nachtrages vom 18. November 1913 zu den Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — Sonderbeilage zu Stück 14 des Regierungsamtsblattes für 1914 — sind diejenigen Betriebsunternehmer, die von der ihnen in den §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung gegebenen Berechtigung die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen und andere Angestellte zu übertragen, Gebrauch machen, verpflichtet, dem Genossenschaftsvorstande der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau schriftliche Anzeige über diese Uebertragung zu erstatten. Die Anzeige ist auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, zu unterschreiben. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden. Der Genossenschaftsvorstand hat für die gedachte Anzeige das nachstehende Formular entworfen.

Groß Strehlig, den 3. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Anzeige betreffend die Uebertragung der durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter pp.

Gemäß §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 3 des Ersten Nachtrags zu den Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft übertrage ich, der unterzeichnete Betriebsunternehmer, hiernit die mir durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf folgende Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte meines Betriebes:

Zur Beachtung: (Soweit es sich um Einrichtungen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften handelt, ist die Uebertragung der Pflichten nur auf Betriebsleiter, d. h. auf solche Personen zulässig, welche zur Leitung des ganzen Betriebes oder eines Teiles davon berufen sind. Dagegen können die Pflichten hinsichtlich der Anordnungen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften auch auf andere Angestellte übertragen werden. Die Uebertragung kann allgemein oder auf bestimmte Zeit, z. B. für die Abwesenheit des Unternehmers erfolgen.)

Ich, der unterzeichnete Betriebsunternehmer, beantrage, mir den Empfang der vorstehenden Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Ich, der mitunterzeichnete Betriebsleiter pp., habe davon Kenntnis erhalten, daß der Betriebsunternehmer die ihm durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf mich übertragen hat.

(Unterschrift des Unternehmers.)

(Unterschrift des Betriebsleiters pp.)

An den Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau 2, Landeshaus.

Die Krankenkassen des Kreises ersuche ich, die für das Kaiserlich Statistische Amt bestimmten Nachweisungen über den Mitgliederbestand für den Monat Mai alsbald im Briefumschlag — ohne Aufschreiben — einzusenden.

Groß Strehlig, den 30. Mai 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorsitzende. J. V.: Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.

Gegen Handzscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.

an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{4}$ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bekanntmachung. Die gegen den Zimmermann Valentin Baisdjior aus Bierchlesch erlassene Trunkenheits-Erklärung wird hiermit zurückgezogen, da derselbe seinen Lebenswandel geberst hat.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

pro 100 Kilo Gramm

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilo Gramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hajer	Erbden	Speisebohnen	Linjen	Kartoffeln	Ger.	Stroh	Butter	Eier	
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.
Groß Strehlig am 2. Juni 1914.	Höchster Niedrigster	21 00 19 80	16 80 16 00	15 00 12 00	16 60 15 80	24 00 22 00	25 00 22 50	47 00 42 50	4 60 4 20	8 00 7 00	26 00 24 00	3 00 2 80	3 60 3 40	

Anzeigen

Kirschenverpachtung.

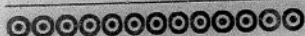
Die Verpachtung der Pflanzung der Kirschbäume auf der **Löcher Chaussee**, soweit diese innerhalb des Stadtgebietes liegt, wird

Montag, den 8. Juni, vormittags 8 1/2 Uhr

an Ort und Stelle erfolgen.

Groß Strehlig, den 3. Juni 1914.

Der Magistrat.



**Lehrlinge
und Arbeitsburschen**
sucht

Bonk's

Rachelofenfabrik und Ofensecherei.



Pergamentpapier in Bogen und meterweise

Breuer's Salicyl-Pergament-Papier

„Kein Schimmel mehr“

echtes vegetabilisches Pergamentpapier zum Zubinden von Einmachgläsern, Töpfen und Kransen mit Gebrauchsanweisung und Rezeptbuch.

Fettdichtes Pergament-Butterbrotpapier

lauberte Verpackung für Gewaren.

Butter-Pergamentpapier (weiß)

Fund 40 Bg., bei größerer Entnahme billiger.

Schrankpapier (blau und weiß)

in Rollen 4 10 Meter, Rolle 50 Bogen.

zu haben in der Papierhandlung von

GEORG HÜBNER.

Mauerziegel

jährig gebrannt sind stets billig in der **Ziegelei Sandowig** ab. Ziegelei sowohl frei Bgg. jeder Station abzugeben.

Billiges Leder

Koupa-Abchritte

2. Beziehen, Flecken und dergleichen in **Boiten** abzug. 10 Bg. Probepacker 1. 7.00 M. geg. Nachs. **E. Schirmer, Erfurt.**

50 Arbeiter und Arbeiterinnen

mögl. Steinbruch werden für Steinbruchbetrieb in Rogau bei Kravitz, bei hoher Löhnen und freiem Charakter sofort und länger gesucht. Männer Akordverdienst bis 6 M. per Tag. Meldungen an

Aufseher Pichotta,
Rogau bei Kravitz.

L. BIER, Rybnik OS.

Zweigiederlassung

Gross Strehlig, alter Ring 23

empfehl sich zur Ausführung sämtlicher **Terrazzo- und Cementfußböden-Arbeiten** wie Balkons, Küchen, Waschküchen, Clojets, Durchfahrten, Böje, Kellerräume **Cement-Becon-Terrazzo** mit dopp. Hoherung, Treppentritten, Sockelleisten glatter **Cementputz auf Wände** u. s. w. **Sonderliebe Ausführung billige Preise** unter Garantie; mit Mutterblättern und Kostenaufschlägen gern zu Diensten.

Hochachtungsvoll

L. Bier,

J. B.: Francesco Bier

Beilage

zu Stück 23 des „Groß Strehliç'er Kreisblatt“

vom 5. Juni 1914.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 1. Juli d. Js. eine statistische Aufnahme der Borräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

1. Für die Aufnahme kommen nachstehende Betriebe in Betracht:

a) Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche einschl. Pachtland (Acker und Gartenland, Weise, reiche Weide und Nebland).

b) Gewerbliche Betriebe:

Getreide-Mahl- und Schälmühlen,
Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler,
Kudeln- und Makkaronifabriken,
Nähmittelfabriken,
Kollgerstefabriken,
Malzfaßfabriken,
Weizen- und Maisstärkfabriken,
Mälzereien,

Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand,
Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen
Betrieb,
Brauereien,
Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst-
und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des
Branntweinsteuergesetzes —),
Seifefabriken.

c) Handelsbetriebe:

Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten,
Handel mit Hülsenfrüchten,
Handel mit Futrage, Futter,
Handel mit Kolonialwaren,
Konsumvereine,

Warenhäuser,
Getreidehallen und -lagerhäuser,
Handel mit Schlacht- und Nutzvieh,
Pferdehandel.

d) Verkehrsbetriebe:

Kommunal- und Privateisenbahnbetriebe,
Personen- und Frachtfuhrgechäfte einschl. Omnibus-
betriebe,
Straßenbahnbetriebe,
Ausspannwirtschaften,
Spedition,

Abfuhranstalten,
Leichenbestattung,
Reitinststitute,
Zirkusunternehmungen,
Schiffahrtbetriebe.

e) Betriebe von Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden.

Von der Erhebung sind ausgenommen die Borräte im Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

2. Die Aufnahme soll die Borräte an Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel, Roggen, Menggetreide (Meng-
Lohn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten in Gemenge) und Mißfrucht (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte gemischt),
Hafer, Gerste, Mais, Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden
Schrotts und Schrotmehls, Roggenmehl einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrotts und Roggen-
schrotmehls, anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide), Graupen (Kollgerste), Grieß, Flocken, Grütze
(aus Hafer oder Gerste), Futterschrot, Futtermehl und Kleie aller Art erfassen, die sich in der Nacht vom 30. Juni
zum 1. Juli d. Js. im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben.

Borräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrammen und dergl. lagern, sind vom Verfügungs-
berechtigten nur dann anzugeben, wenn er die Borräte unter eigenem Verschluß hat, andernfalls sind sie von dem
Verwalter der Lagerräume nachzuweisen.

3. Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise, soweit nicht in den Ziffern 4 und 5 etwas anderes
bestimmt ist. Die Ausföhrung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob.

Diese haben dafür zu sorgen, daß alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Betriebe erfaßt werden, in denen sich
Borräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei am Stichtage befinden.

Insondere wird bezüglich der Verkehrsbetriebe noch darauf hingewiesen, daß die Ortsbehörden zu ermitteln
haben:

a) die im Gewahrsam einer Kleinbahn befindlichen Borräte, wobei aber die Ausnahme der rollenden Borräte außer
Betracht bleibt,

b) die Borräte, die Binnenschiffahrtbetriebe am Lande in Lagerhäusern, Speichern und dergl. unter eigenem
Verschluß haben und

c) die am Lande befindlichen Borräte der Seeschiffahrtbetriebe, die z. B. zur Verproviantierung ihrer Schiffe
erforderlich sind.

Bei den Kleinbahnen ist jede Station, auf der Borräte lagern, als ein Betrieb zu zählen. Ferner ist von
jedem Schiffahrtbetriebe über die am Lande befindlichen Borräte eine Zählkarte auszufertigen.

4. Die am Stichtage in deutschen Häfen liegenden Seeschiffe, in denen sich Borräte der unter Ziffer 2 aufgeführten
Getreidearten und Erzeugnisse der Getreidemüllerei befinden, sind von den Hafenbehörden zu ermitteln. Schiffe, die
derartige Borräte nur zur Verpflegung der Besatzung und der Reisenden oder zur Tierfütterung an Bord mit sich
führen, sind bei dieser Erhebung nicht zu berücksichtigen. Die Schiffsführer oder deren Vertreter haben den Hafenbe-
hörden die erforderliche Auskunft zu geben. Letztere haben für jedes namentlich zu bezeichnende Seeschiff, auf dem sich

Vorräte befinden, eine Zählkarte auszufertigen und diese bis spätestens zum 15. Juli d. Js. an die mit der Aufnahme betraute Ortsbehörde abzuliefern.

5. Von der Erhebung durch die Ortsbehörden sind ausgeschlossen:

- a) die Vorräte, die sich als laufende Sendungen oder als lagernde Güter im Gewahrsam von Eisenbahnen befinden (bezügl. der Kleinbahnen vergl. Ziffer 3 a),
- b) die Vorräte in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen, wobei nicht nur die Vorräte außer Betracht zu lassen sind, die sich in zollamtlichen Verschlusslagern befinden, sondern auch die Vorräte, die in den unter Zollaufsicht stehenden Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluss einschl. der Getreidetransitlager liegen und
- c) die in Schiffen liegenden Vorräte der Binnenschiffahrtsbetriebe, wenn sich die Schiffe auf der Reise oder in den Häfen befinden.

Die Vorräte dieser unter 5 a bis c genannten Betriebe sind von den Güterabfertigungsstellen, Zoll- und Hafensbehörden nachzuweisen, denen besondere Bestimmungen zugehen werden.

Den Ortsbehörden geht mit dem heutigen Kreisblatt ein Abdruck der Anweisung zur Durchführung der statistischen Aufnahme mit dem Veranlassen zu, den erforderlichen Bedarf an Zählkarten nach der in Betracht kommenden Betriebszahl sofort festzustellen und die ermittelte Anzahl bis **bestimmt zum 8. d. Mts.** hierher anzuzeigen. Der Tag der statistischen Aufnahme der Vorräte und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, ortsübliche Bekanntmachung und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, zumal die von den Betriebsinhabern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem geschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem kgl. Preuß. Landesamte zugeht, jedoch für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1914.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.